

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Qualitätsentwicklung in der
Kindertagespflege**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	19.09.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information der Verwaltung zur Kenntnis.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern Begründung: Die Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung unterstützt den Ausbau an Betreuungsplätzen vor allem für Kinder unter 3 Jahren auch in der Kindertagespflege. Damit soll den Familien ermöglicht werden, Beruf und Familie entsprechend ihrer Bedürfnisse vereinbaren zu können. Ziel/e:
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungsangebotes für Kinder Begründung: Das Angebot der Kindertagespflege ist ein sehr flexibles Betreuungsangebot und geht über die Betreuungszeiten einer Einrichtung hinaus. Ziel/e:
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist insbesondere für Frauen unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf relevant.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

1. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 27.01.2003

Rückwirkend zum 01. Januar 2003 wurde eine Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Förderung der Strukturen in der Tagespflege und über die Gewährung von Zuwendungen zur Altersvorsorge von Tagespflegepersonen vom 27.01.2003 in Kraft gesetzt.

Mit dieser Verwaltungsvorschrift zum Ausbau der Tagespflege sollte die Schaffung eines vielfältigen Betreuungsangebotes gefördert werden. Für die Durchführung dieser Aufgabe stellte das Land Baden-Württemberg Finanzmittel zur Verfügung. Diese Zuschüsse des Landes waren gestaffelt und richteten sich nach der Einwohnerzahl eines jeden Stadt- und Landkreises. Für Heidelberg bedeutete dies einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30.000 € durch das Land Baden-Württemberg.

Zuwendungsempfänger waren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die diese Zuschüsse auch an freie Träger der Jugendhilfe weiterleiten konnten, wenn diese die damit verbundenen Aufgaben wahrnehmen. Diese Aufgaben sind in der Verwaltungsvorschrift unter Punkt 5 „Zuwendungsvoraussetzungen“ geregelt:

„Die Zuwendungen zur Förderung der Strukturen in der Tagespflege können nur an öffentliche Träger oder anerkannte freie Jugendhilfeträger gewährt werden, die

- a) die Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen und damit den Ausbau des Angebots an Tagespflegeplätzen zum Ziel haben,
- b) die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen zum Wohl der zu betreuenden Kinder gewährleisten oder
- c) die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Personen, die Interesse an der Ausübung der Tagespflege haben, sowie von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sicherstellen.
- d) Weitere Voraussetzung ist, dass diese Leistungen nach den Buchstaben a bis c von geeigneten Fachkräften erbracht werden.“

Die Verwaltungsvorschrift regelte ebenfalls die Zuwendungen zur Altersvorsorge von Tagespflegepersonen. Die Zuwendungen zur Altersvorsorge wurden nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vermittelt worden ist, an Kursen zur Qualifizierung in Tagespflege teilgenommen hat, und regelmäßig beraten wird.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips war beabsichtigt, diese Aufgaben als öffentlicher Träger der Jugendhilfe nicht selbst wahrzunehmen, sondern einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe damit zu beauftragen.

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg wurden in einem Schreiben der Verwaltung vom 22. April 2003 über diese neue Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg informiert und gebeten, sich für die Durchführung dieser Aufgabe zu bewerben.

Der Verein Generationsbrücke e.V. hatte sich als einzige Betreuungseinrichtung schriftlich um die Gewinnung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen beworben. Das von der Generationsbrücke e.V. vorgelegte Konzept „Heidelberger Qualifizierungsprogramm“ zur Gewinnung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen basierte auf den Empfehlungen des Landesverbands der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg, die eine Grundqualifizierung der Kindertagespflegepersonen von 62 Unterrichtseinheiten vorsahen.

Die Verwaltungsvorschrift des Landes endete am 31.12.2006.

2. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege (VwV Kleinkindbetreuung) vom 14.11.2006

Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg hat am 14.11.2006 die neue Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung erlassen, die am 01.01.2007 die alte Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Strukturen in der Tagespflege und über die Gewährung von Zuwendungen zur Altersvorsorge von Tagespflegepersonen ablöste.

Die Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung regelt die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nun sehr eindeutig und verbindlich. Die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege ist dann gegeben, wenn die Tagespflegeperson vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzt, bzw. nachweisen kann, die sie im Rahmen von qualifizierten Lehrgängen erworben hat. Grundlage für diese qualifizierten Lehrgänge ist das Qualifizierungsprogramm des deutschen Jugendinstitutes. Bis zum Jahr 2010 sind für alle neuen Tagespflegepersonen insgesamt 62 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten in Baden-Württemberg verbindlich vorgegeben. Ab 2011 erhöhen sich die Unterrichtseinheiten für neue Tagespflegepersonen auf insgesamt 160 Unterrichtseinheiten. Die Vermittlung von Tagespflegepersonen in ein Betreuungsverhältnis kann bereits nach der 30. Unterrichtseinheit erfolgen, da das Qualifizierungsprogramm des deutschen Jugendinstitutes als eine begleitende Qualifizierung konzipiert wurde.

In Heidelberg wurde die Qualifizierung bereits im Jahre 2003 mit 62 Unterrichtseinheiten umgesetzt. Es ist beabsichtigt, als freiwilliges Qualifizierungsangebot für die Tagespflegepersonen im Jahre 2008 den verpflichtenden Qualifizierungskurs mit 62 Unterrichtseinheiten auf 160 Unterrichtseinheiten auszubauen.

Die Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung sieht nach einer einjährigen Übergangsfrist auch eine neue finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg vor. Die Zuschüsse zur Förderung der Strukturen in der Tagespflege betragen ab dem Jahr 2008 für jeden Stadt- und Landkreis sowie für kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt

- | | | |
|----|----------------------------------|------------------------|
| a) | mit bis zu 5000 Kleinkindern | 4,00 Euro je Kleinkind |
| b) | mit 5001 bis 10.000 Kleinkindern | 3,25 Euro je Kleinkind |
| c) | mit über 10.000 Kleinkindern | 2,75 Euro je Kleinkind |

und je qualifizierter Tagespflegeperson

- | | | |
|----|---------------------------------------|----------|
| d) | von 30 bis 120 Unterrichtseinheiten | 140 Euro |
| e) | von 121 und mehr Unterrichtseinheiten | 170 Euro |

3. Qualitätspass für die Kindertagespflege in der Metropolregion

Die Standards der Qualifizierung der Tagespflegepersonen waren in der Vergangenheit in den 16 Jugendamtsbezirken der Metropolregion Rhein-Neckar sehr unterschiedlich. Dies hatte zur Folge, dass eine gegenseitige Anerkennung der Qualifizierung in der Kindertagespflege nicht gegeben war. Deshalb haben sich die Jugendämter in einem einjährigen Prozess auf Standards der Qualifizierung für die Kindertagespflege verständigt. Die Federführung für diesen Einigungsprozess lag bei der Stadt Heidelberg. Ziel war es auch, die Qualifizierung in einem so genannten Qualitätspass für Tagesmütter und Tagesväter einheitlich für die Metropolregion zu dokumentieren. Somit erhalten Eltern und Erziehungsberechtigte die Sicherheit, ihr Kind einer qualifizierten Tagespflegeperson anzuvertrauen.

Mit Hilfe der Metropolregion wurde der vorliegende Qualitätspass entwickelt und umgesetzt. Der Qualitätspass für die Kindertagespflege in der Metropolregion Rhein-Neckar trägt den gesetzlichen Bestimmungen sowie den unterschiedlichsten Ausführungsregelungen der einzelnen Bundesländer Rechnung. Spätestens ab 2011 wird der Qualitätsstandard in der Metropolregion Rhein Neckar 160 Unterrichtseinheiten betragen. Grundlage für die pädagogischen Inhalte der Qualifizierung bildet das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts.

4. Neuregelung der einkommenssteuerlichen Behandlung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege

Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass es Änderungen in der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Geldleistungen in der Kindertagespflege und Vollzeitpflege geben wird. Danach soll ab 2008 die Steuerfreiheit der Geldleistungen in der Kindertagespflege entfallen. Bisher waren für die Tagespflegepersonen die aus öffentlichen Mitteln bezahlten Leistungen für Kinder in Kindertagespflege steuerfrei. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 sind alle Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege unabhängig von der Herkunft der Geldmittel als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit anzugeben. Im Gegenzug wird die Betriebsausgabenpauschale auf 300 € pro Kind und Monat angehoben. Die monatliche Pauschale bezieht sich auf die Betreuungszeit von 8 Stunden oder mehr pro Tag und Kind. Sie ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen.

Der Wegfall der Steuerfreiheit wird nach Einschätzung des Deutschen Städtetages dazu führen, dass es zukünftig noch schwieriger sein wird, Tagespflegepersonen zu akquirieren. Dadurch wird der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren durch die Kindertagespflege erheblich gefährdet. Gleichzeitig weist der Deutsche Städtetag darauf hin, dass die anstehenden Änderungen in der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Tagespflegepersonen keinesfalls durch kommunale Mittel kompensiert werden können.

gez.

Dr. Joachim Gerner